



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 16.05.2012

Nr. 17

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 24.05.12	114 – 115
- Bekanntmachung der mit der Stadt Rheinberg getroffenen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“	116 – 118
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Straßenendausbau Douffsteg in Rheinberg-Borth – Pflasterarbeiten	119
- Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy betr. die diesjährige Verbandsschau am 01.06.12	120
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	120
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	120
- Bekanntmachung betr. Vereinfachte Flurbereinigung Mehrum Deich – Schlussfeststellung	121

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Rheinberg, den 07.05.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 24. Mai 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung ./.

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 19.04.2012 - nichtöffentliche Sitzung-	
4	Amplonius-Gymnasium Rheinberg - Maler- und Lackierarbeiten	
5	Amplonius-Gymnasium - Sanierung Parkettboden	
6	Brandschutzmaßnahmen im Stadthaus - Vergabe von Metallbauarbeiten	
7	Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Buchpreisbindungsgesetz für das Schuljahr 2012/2013	
8	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe von Abbruch-/Mauerarbeiten	
9	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe von Fassadenarbeiten	
10	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe von Klinkerriemenarbeiten	
11	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe von Lichtfassadenelementen	
12	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe des Sportbodens	
13	Sanierung Turnhalle Orsoy - Vergabe von Dachabdichtungsarbeiten	

TOP	Betreff	Vorlagennummer
14	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung.	
15	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
16	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
17	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 116 -

Bekanntmachung der mit der Stadt Rheinberg getroffenen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“

Vereinbarung

auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.50) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 376) -

über die Durchführung der Aufgabe

„eAT-Adressänderungen“

Zwischen dem

Kreis Wesel

- nachstehend Kreis genannt -

und der

Stadt Rheinberg

- nachstehend Stadt genannt -

werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Wesel und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der Ordnungsbehörde des Kreises Wesel die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche

Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.
- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Stadt schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Der Kreis stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die auf fehlerhafter Aufgabenerfüllung nach Satz 1 beruhen, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereits bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt die erforderlichen Adressaufkleber bereit.

§ 4 Kostenerstattung, Gebührenerhebung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Eine Gebührenerhebung findet nicht statt, da die Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel gem. § 45 a Abs. 4 Nr. 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gebührenfrei ist.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2013 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern die Stadt

kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.

- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Kreisverwaltung Wesel der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
- (2) Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
- (3) Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Wesel, den 10.Feb. 2012

für den Kreis Wesel:
Der Landrat
gez. Dr. Müller

für die Stadt Rheinberg:
Der Bürgermeister
gez. Mennicken

- 119 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Straßenausbau Douffsteg in Rheinberg-Borth - Pflasterarbeiten,
Vergabe-Nr. 127/2012**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 15.05.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

Bekanntmachung

Die diesjährige Verbandsschau des Deichverbandes Orsoy findet am Freitag, 01. Juni 2012, statt. Begonnen wird in Ossenberg an der Verbandsgrenze in Höhe Dammstraße um 8.30 Uhr. Im weiteren Verlauf werden die nachstehenden Punkte voraussichtlich erreicht:

9.15 Uhr Orsoy-Land, Rheinstraße; 10.15 Uhr Eversael, Natostraße; 11.00 Uhr Milchplatz-Schafstall; 12.00 Uhr Orsoy, Wassertor. (Mittagspause bis 14.00 Uhr) 15:00 Uhr Übergang DU-Binsheim, Woltershofer Str.; 16.00 Uhr Ende DU-Baerl, Paschmannstraße.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Rheinberg, 02. Mai 2012

Viktor Paeßens, Deichgräf

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4137198745** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 24.01.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 14.05.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3137075622 und 3137182196** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 24.01.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 14.05.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 30.04.2012
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0221 / 475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung Mehrum Deich
Aktenzeichen: 16 00 2

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich, Kreis Wesel, Stadt Voerde, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Klage zu.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Huber)